

Zwischen der

**Freien Hansestadt Bremen**



vertreten durch

**die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration**

und

**AWOIntegra gGmbH, Auf den Häfen 30/32 in 28203 Bremen,**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX**

geschlossen:

## **1. Gegenstand**

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für erwachsene suchtkranke (chronisch mehrfach beeinträchtigte Abhängigkeitskranke) Menschen nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von der **AWOIntegra gGmbH** – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX in der Besonderen Wohnform **Akazienhof, Bürgermeister-Wittgenstein-Str. 2 in 28757 Bremen**, erbracht.
- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

## **2. Leistungsvereinbarung**

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp Nr. 09: „Besondere Wohnform für erwachsene suchtkranke (chronisch mehrfach beeinträchtigte abhängigkeitskranke) Menschen (ehemals Wohnheim)“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen. Die Anzahl der zu besetzenden Stellen und die erforderliche Qualifikation der Mitarbeitenden ergeben sich aus den beigefügten Kalkulationsunterlagen (Anlage 2).
- 2.2 Ist ein außergewöhnlicher Hilfebedarf im Einzelfall festgestellt worden, kann dieser durch Zusatzbetreuung gemäß Anlage 5 zum BremLRV SGB IX gedeckt werden.
- 2.3 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 5.1 der Leistungstypenbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungstyps Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.6 Ist eine Begleitung im Krankenhaus im Einzelfall erforderlich, für erwachsene Menschen, die zum Personenkreis nach S 99 SGB IX gehören und die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX beziehen, kann diese gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsene Leistungsberechtigte“ (Anlage 4) erfolgen.
- 2.7 Zur Finanzierung der Arbeit der gewaltschutzbeauftragten Person sowie der Frauenbeauftragten werden Entgeltpauschalen vereinbart, die abhängig sind von der Platzzahl, die ein

Leistungserbringer in den zu berücksichtigenden Leistungsangeboten vorhält. Bei der der Arbeit der gewaltschutzbeauftragten Person gibt es sechs Vergütungsstufen und bei der Frauenbeauftragten sind es vier Vergütungsstufen.

2.8 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **22 Plätzen** zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

### **3. Personelle Ausstattung**

3.1 Die benötigte Personalausstattung wird auf Basis der Plan-Belegung des Leistungserbringers für das Unterstützungspersonal, die Fachlichen Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste ermittelt. Sie wird gemäß den in der Rahmenleistungsbeschreibung genannten Personalschlüsseln berechnet.

3.2 Die Plan-Belegung laut Kalkulation (Anlage 2 und 3) stellt sich wie folgt dar:

Hilfebedarfsgruppe	Personenzahl	Beleg-tage	Personalschlüssel	Vollzeitstellen
			1 zu 11,67	
			1 zu 7,81	
			1 zu 5,24	
			1 zu 3,36	
			1 zu 2,36	

3.3 Auf Basis der Plan-Belegung ergeben sich für die zu erbringenden Assistenzleistungen insgesamt 7,01 Vollzeitstellen für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste. Hierbei wird für die Fachliche Leitung / Koordination mit einem Personalschlüssel von [REDACTED] bezogen auf die Anzahl der Leistungsberechtigten kalkuliert.

3.4 Die unter Absatz 3.3 genannten [REDACTED] Vollzeitstellen setzen sich gemäß der Kalkulation (siehe Anlagen 2 und 3) aus folgendem Personalmix zusammen und verfügen über folgende Qualifikationen:

- [REDACTED]
- [REDACTED]

3.5 Es wird eine Fachkraftquote in Höhe von [REDACTED] vergütet, die vom Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten ist.

3.6 Der erforderliche Personalmix für das Vorhalten einer Nachbereitschaft setzt sich gemäß der Kalkulation (siehe Anlagen 2 und 3) in Vollzeitstellen wie folgt zusammen:

- 1,3 Vollzeitstellen Fachkräfte

#### **4. Vergütung des Personals**

4.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zuvergüteten.

4.2 Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird der Tarifvertrag „TV AWO“ vom 05.07.2013, mit der jeweils gültigen Entgelttabelle des TVL / TVL-S angewendet, in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 11.03.2024. Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressondezahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.

4.3 Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste betragen für Fachkräfte [REDACTED] € und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED] € (Zeitraum 01.01.2025 – 31.01.2025), sowie Fachkräfte [REDACTED] und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED] (ab 01.02.2025). Die Definition von Fachkräften und Nicht-Fachkräften ergeben sich aus der Vorlage der Vertrags-

kommission vom 25.10.2024 unter TOP 7. Demnach haben Fachkräfte eine dreijährige Ausbildung oder ein Studium gemäß Leistungsbeschreibung abgeschlossen. Alle Mitarbeitenden mit anderen Qualifikationen werden vertragsrechtlich den Nicht-Fachkräften zugeordnet. Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlagen 2 und 3). Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

## 5. Vergütungsvereinbarung

5.1 Für die Zeit ab dem **01.01.2025** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

5.1.1 Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt für den Zeitraum **01.01.2025 – 31.01.2025**

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	<b>10,83 €</b>	27,62 €	8,78 €	3,65 €	<b>50,88 €</b>
2	<b>10,83 €</b>	35,93 €	8,78 €	3,65 €	<b>59,19 €</b>
3	<b>10,83 €</b>	48,24 €	8,78 €	3,65 €	<b>71,50 €</b>
4	<b>10,83 €</b>	69,17 €	8,78 €	3,65 €	<b>92,43 €</b>
5	<b>10,83 €</b>	93,90 €	8,78 €	3,65 €	<b>117,16 €</b>

5.1.2 Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt für den Zeitraum ab dem **01.02.2025**

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	11,07€	28,82 €	9,13 €	3,65 €	<b>52,67 €</b>
2	11,07€	37,60 €	9,13 €	3,65 €	<b>61,45 €</b>
3	11,07€	50,61 €	9,13 €	3,65 €	<b>74,46 €</b>
4	11,07€	72,74 €	9,13 €	3,65 €	<b>96,59 €</b>
5	11,07€	98,87 €	9,13 €	3,65 €	<b>122,72€</b>

5.1.3 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.

5.1.4 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:

Für den Zeitraum **01.01.2025 – 31.01.2025**

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	8,12 €	20,72 €	8,78 €	3,65 €	41,27 €
2	8,12 €	26,95 €	8,78 €	3,65 €	47,50 €
3	8,12 €	36,18 €	8,78 €	3,65 €	56,73 €
4	8,12 €	51,88 €	8,78 €	3,65 €	72,43 €
5	8,12 €	70,43 €	8,78 €	3,65 €	90,98 €

Für den Zeitraum ab **01.02.2025**

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	8,30 €	21,62 €	9,13 €	3,65 €	42,70 €
2	8,30 €	28,20 €	9,13 €	3,65 €	49,28 €
3	8,30 €	37,96 €	9,13 €	3,65 €	59,04 €
4	8,30 €	54,55 €	9,13 €	3,65 €	75,63 €
5	8,30 €	74,15 €	9,13 €	3,65 €	95,23 €

Diese Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

5.1.5 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB IX (Anlage 3) zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.

5.2 Einzelfall erforderliche Begleitung im Krankenhaus nach Ziffer 2.6 wird bei einer Kompensation im Regelsetting pro kompensierter Leistungsstunde (60 Minuten) unterschieden nach Kompensation durch eine Nichtfachkraft oder Kompensation durch eine Fachkraft pro Stunde entsprechend der Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet.

5.3 Im Einzelfall erforderliche Zusatzbetreuung nach Ziffer 2.2 wird pro direkt erbrachter Leistungsstunde (60 Minuten) entsprechend der Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet

5.4 Die pauschale Vergütung für die gewaltschutzbeauftragte Person in besonderen Wohnformen sowie die Modellprojekte Quartierwohnen / Wohnen im Stadtteil nach Ziffer 2.7 erfolgt nach Vergütungsstufe 3 und wird entsprechend der Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet.

5.5 Die pauschale Vergütung für die Arbeit der Frauenbeauftragten in besonderen Wohnformen nach Ziffer 2.7 erfolgt nach Vergütungsstufe 4 und wird entsprechend der Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet.

5.6 Eine Abrechnung der unter Ziffer 5.1-5.6 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der gliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

## **6. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen**

6.1 Es gelten die Regelungen des § 128 SGB IX in Verbindung mit § 5 des Ausführungsge setzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in der Freien Hansestadt Bremen sowie die Regelungen des BremLRV SGB IX zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.

6.2 Im Rahmen der Qualitätsberichtserstattung übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (siehe hierzu BremLRV SGB IX in seiner aktuellen Fassung). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.

6.3 Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.

## 7. Vereinbarungszeitraum

7.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01. Januar 2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 10 Monaten (mindestens bis 31.10.2025) auf unbestimmte Zeit geschlossen.

7.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 7.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

7.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

## 8. Sonstige Regelungen

8.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

- 8.2 Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 8.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, März 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Jugend und Integration**

**Leistungserbringer**



Anlagen:

- Anlage 1: Leistungstyp Nr. 09
- Anlage 2: Kalkulationsunterlagen 01.01.2025 – 31.01.2025
- Anlage 3: Kalkulationsunterlagen ab 01.02.2025
- Anlage 3 Rahmenleistungsbeschreibung: Begleitung im Krankenhaus für erwachsene Menschen